
Beilagen zum Grossratsprotokoll

Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)

Änderung vom 31. August 2016

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **170.400**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 17. Mai 2016,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)" BR [170.400](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 3 (geändert)

³ Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kann sich nach dem Reglement über die vorzeitige Alterspensionierung vorzeitig pensionieren lassen. Ein vorzeitiger Rücktritt darf in der Regel nicht zu Mehrkosten führen.

Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)**Budget (Überschrift geändert)**

¹ Der Grosse Rat legt mit den Budgets die erforderlichen Mittel für den Teuerungsausgleich sowie für die individuellen Lohnentwicklungen und für die Stellenbewirtschaftung fest.

² Bei der Festlegung der Mittel für die individuellen Lohnentwicklungen werden insbesondere berücksichtigt:

Aufzählung unverändert.

³ *Aufgehoben*

Art. 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)**Lohnzahlung während der Schwangerschaft (Überschrift geändert)**

¹ Während nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit infolge Schwangerschaft wird der volle Lohn ausgerichtet.

² *Aufgehoben*

Art. 43 Abs. 2 (geändert)

² Für Ereignisse wie Geburten eigener Kinder, Adoptionen, Familienfeste, Todesfälle, Wohnungswechsel, sportliche und kulturelle Anlässe werden bezahlte Kurzurlaube gewährt.

Art. 43a (neu)**Mutterschaftsurlaub**

¹ Nach der Niederkunft wird der Mitarbeiterin während 16 Wochen ein bezahlter Urlaub gewährt.

Art. 46a (neu)**Gesundheitsschutz bei Schwangerschaft und Mutterschaft**

¹ Während der Schwangerschaft darf die Mitarbeiterin auf blosser Anzeige hin der Arbeit fern bleiben oder diese verlassen.

² Nach der Niederkunft darf die Mitarbeiterin während der ersten acht Wochen nicht und während der nächsten acht Wochen nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden. Die Regierung kann vorsehen, dass für Arbeitseinsätze von geringem Umfang ausnahmsweise vom beidseitigen Beschäftigungsverbot abgewichen werden darf. Wenn die Mitarbeiterin während dieser Zeit wieder teilweise oder vollumfänglich arbeitet, wird ihr dafür der volle Lohn ausgerichtet.

**Art. 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert),
Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)**

¹ Die Mitarbeitenden dürfen öffentliche Nebenämter und Nebenbeschäftigungen ausüben, sofern und solange dies mit ihrer dienstlichen Stellung und Aufgabenverrichtung vereinbar ist.

² Die Mitarbeitenden müssen öffentliche Nebenämter und Nebenbeschäftigungen frühzeitig der Dienststelle melden.

a) *Aufgehoben*

b) *Aufgehoben*

c) *Aufgehoben*

³ Die Regierung regelt die Einzelheiten. Sie erlässt Bestimmungen über:

a) **(neu)** die Meldepflicht und das Meldeverfahren;

b) **(neu)** die bewilligungspflichtigen Nebenämter und Nebenbeschäftigungen und das Bewilligungsverfahren;

c) **(neu)** die Gewährung bezahlter Urlaube und die Pflicht zur Ablieferung von Einkünften.

Für unbedeutende Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen kann sie Ausnahmen von der Meldepflicht oder anderweitige Erleichterungen vorsehen.

⁴ Das Departement trifft nach Absprache mit dem Personalamt die erforderlichen Entscheide.

⁵ Nicht als Nebenamt oder Nebenbeschäftigung gilt die Mitwirkung in Behörden, Kommissionen und anderen Institutionen oder Gremien, in denen Mitarbeitende aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit beziehungsweise als Vertreter des Kantons Einsitz haben.

Art. 60 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Datenbearbeitung

1. Grundsätze (**Überschrift geändert**)

¹ Die zuständigen Instanzen bearbeiten Personendaten, soweit dies für die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses geeignet und erforderlich ist.

² Das Personalamt trifft die notwendigen technischen Vorkehrungen, erlässt fachtechnische Weisungen und berät die zuständigen Instanzen im Hinblick auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

³ Die Regierung regelt die Einzelheiten.

Art. 60a (neu)

2. Zentrale Personaldossiers, elektronische Datenbewirtschaftung, Datenzugang

¹ Das Personalamt führt zentrale Personaldossiers und betreibt elektronische Personalinformationssysteme, die der einheitlichen, sachgerechten und vollständigen Abwicklung des Personalwesens dienen.

² Den Mitarbeitenden können die sie betreffenden Personendaten in einem Abrufverfahren zugänglich gemacht werden. Der gleiche Zugang kann den vorgesetzten Personen eingeräumt werden.

³ Die Regierung erlässt Bestimmungen über:

- a) die Organisation und den Betrieb der Dossiers und Informationssysteme;
- b) die Zugriffsrechte auf die Daten;
- c) die Aufbewahrung und Speicherung der Daten;
- d) die Massnahmen der Datensicherheit.

Art. 63 Abs. 1

¹ Unter Vorbehalt anderer Bestimmungen sind für die Anstellungen und die Kündigungen zuständig

- c) **(geändert)** die Dienststellen für ihre Mitarbeitenden in den Gehaltsklassen 1 bis 15;
- d) **(neu)** die oder der Vorsitzende der Schulleitung für die Lehrpersonen der kantonalen Schulen.

Art. 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 5^{bis} (geändert), Abs. 6 (geändert)

Personalrechtliche Streitigkeiten, Rechtsschutz (**Überschrift geändert**)

¹ Kommt bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis keine Einigung zustande, erlässt die zuständige Instanz auf Verlangen eine anfechtbare Verfügung.

² Verfügungen der Dienststellen können an das vorgesetzte Departement und Verfügungen der Departemente, der Standeskanzlei und der Finanzkontrolle an die Regierung weitergezogen werden.

³ Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Regierung und Beschwerdeentscheide der Departemente können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

⁴ Die Verfahren sind unter Vorbehalt mutwilliger Prozessführung kostenlos.

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*

⁵ Personalrechtliche Entscheide der selbstständigen kantonalen Anstalten können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

^{5bis} Personalrechtliche Entscheide der Regionalgerichte können an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

⁶ Personalrechtliche Entscheide des Kantonsgerichts, die dessen Mitarbeitende betreffen, können an das Verwaltungsgericht und personalrechtliche Entscheide des Verwaltungsgerichts, die dessen Mitarbeitende betreffen, an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

Art. 67 Abs. 1 (geändert)

¹ Hält ein Gericht eine Kündigung durch den Kanton für ungerechtfertigt, erlässt es einen entsprechenden Feststellungsentscheid.

Art. 72 Abs. 2 (geändert)

² Die Mittel für den Teuerungsausgleich sowie für die individuellen Lohnentwicklungen und für die Stellenbewirtschaftung werden erstmals mit den Budgets für das Jahr 2018 nach Artikel 19 festgelegt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.